

Verband der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise e.V.

Beschluss des Verbandspräsidiums über eine

Nebenordnung Nr. 8

in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 9 der VKAG-Satzung:

„Tanzturnier-Ausschuss und dessen Aufgaben“

Das Präsidium hat in seiner Sitzung vom 20.08.2020 gem. § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung folgende überarbeitete Nebenordnung Nr. 8 beschlossen.

Seite 1 von 2

Das Verbandspräsidium hat in seiner Sitzung vom 12. Januar 2017 die Nebenordnung und damit die Bildung eines „Tanzturnier-Ausschusses des VKAG“ beschlossen:

1. Zweck des Ausschusses

Das VKAG-Präsidium sieht es als eine wichtige Aufgabe an, im Rahmen der „Grenzlandjugend im VKAG“ einen Tanzturnier-Ausschuss zu installieren.

Um diese wichtige Verbandsarbeit zu intensivieren und die Arbeitsteilung in den Gremien des VKAG weiter voran zu bringen, hat das VKAG-Präsidium beschlossen, der JHV 2017 die Bildung eines „Tanzturnier-Ausschusses“ gem. § 7 Nr. 9 der Satzung bekannt zu geben.

Dieser Ausschuss gehört zur Organisation der „Grenzlandjugend im VKAG“ und ist dessen Vorstand untergeordnet.

2. Aufgaben des Ausschusses

- 2.1. Koordinierung und Terminabstimmung für die jährlichen Qualifikationsturniere im VKAG zu den Verbandsmeisterschaften.
- 2.2. Führung und Überwachung der Qualifikationen zu den Verbandsmeisterschaften sowie die Verwaltung der Qualifikationsbescheinigungen.
- 2.3. Planung und Festlegung der Juroreneinsätze bei den genehmigten Qualifikationsturnieren und den Endturnieren zur Verbandsmeisterschaft, wird durch den „Beisitzer TTA im Vorstand der GLJ“ und einen vorher bestimmten Juroren festgelegt und der TTA wird durch den „Beisitzer TTA im Vorstand der GLJ“ in Kenntnis gesetzt.
- 2.4. Überprüfung und Überwachung der Veranstaltungshallen für die einzelnen Qualifikationsturniere gem. den Vorgaben der Tanzturnier-Ordnung des VKAG sowie die Führung der entsprechenden Checklisten.
- 2.5. Aus- und Weiterbildung von Juroren, Schulung der Jury-Obleute.
- 2.6. Planung und Durchführung von Traineraus- und Weiterbildung, auch in Zusammenarbeit mit dem Schulungsteam des BDK.
- 2.7. Planung und Durchführung von Tanzworkshops innerhalb des Verbandsgebietes des VKAG.
- 2.8. Aquirieren von Tanzturnier-Ausrichtern und Unterstützung sowie Ausbildung für die Durchführung von Tanzturnieren.

3. Zusammensetzung des Ausschusses

Der Ausschuss wird, mit Ausnahme des Jugendobmanns/-frau, auf Vorschlag des Vorstandes der „Grenzlandjugend im VKAG“ durch das VKAG-Präsidium berufen.

3.1. Dem Ausschuss gehören maximal 10 Personen neben dem Jugendobmann an:

- 3.1.1. Der von der Jahreshauptversammlung des VKAG gewählte VKAG-Jugendobmann als Leiter und Koordinator des Ausschusses.
Er koordiniert und überwacht die Arbeiten und Aufgaben des Ausschusses.

Verband der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise e.V.

Beschluss des Verbandspräsidiums über eine

Nebenordnung Nr. 8

in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 9 der VKAG-Satzung:

„Tanzturnier-Ausschuss und dessen Aufgaben“

Das Präsidium hat in seiner Sitzung vom 20.08.2020 gem. § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung folgende überarbeitete Nebenordnung Nr. 8 beschlossen.

Seite 2 von 2

- 3.1.2. Der Schriftführer des Vorstandes der GLJ und dem Koordinator der Tanzturniere in Abstimmung mit dem Jugendobmann (Vorsitzender der GLJ).
- 3.1.3. Der „Beisitzer TTA im Vorstand der GLJ“. Er führt die Geschäfte des TTA gem. der Aufgabenverteilung in der Geschäftsordnung des Vorstandes der GLJ.
- 3.1.4. Weiter gehören Jury-Obleute dem TTA an, die vom Vorstand der GLJ bestimmt werden. Ggf. können Jury-Obleute „auf Probe“ zusätzlich dem TTA für max. 2 Turnier-Saisons angehören.
- 3.1.5. Weiterhin können weitere Mitglieder als Beisitzer dem Ausschuss angehören.
- 3.2. Die anfallenden Arbeiten werden im Ausschuss selbständig aufgeteilt. Bei Fragen, zu denen der Ausschuss nicht zu einer einheitlichen Meinung gelangt, müssen diese dem Verbandspräsidium vorgelegt werden. Dieses entscheidet dann endgültig.
4. Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der Wahlperiode des VKAG-Präsidiums.
5. Im Übrigen gelten die Vorschriften der VKAG-Satzung sowie der erlassenen Nebenordnungen in der jeweils gültigen Fassung.